



Auch der nur gelegentliche Wettkampf gegen andere Betriebssportmannschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden zählt nicht zum versicherten Betriebssport.

§ 8 Abs 1 SGB VII

Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2006 – L 6 U 49/03 –
Aufhebung des Urteils des SG Dessau vom 08.04.2003 - S 3 U 118/02 -

Das LSG hat sich in seiner Entscheidung der neuesten Rechtsprechung des BSG zum Betriebssport (Urteil v. 13.12.2005, B 2 U 29/04 R; siehe Anlage zum HVBG-Rundschreiben [UV-Recht 024/2006](#)) angeschlossen. Die frühere Rechtsprechung, die eine Ausdehnung des versicherten Betriebssports auf Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden zuließ, ist vom BSG aufgegeben worden. Unter anderem hat das BSG ausgeführt, dass es keinen triftigen sachlichen Grund geben würde, "den aus der Beschäftigung erwachsenen Unfallversicherungsschutz über die genannten Kriterien für versicherten Betriebssport hinaus von dem Bezug zum Unternehmen zu lösen und auf weitere Veranstaltungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, auszudehnen." Es mangle "ebenso wie bei anderen Urlaubs- und Freizeitaktivitäten am wesentlichen sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit."

Nach Ansicht des LSG war vorliegend schon unter Beachtung der bisherigen BSG-Rechtsprechung die sportliche Betätigung des Klägers unversichert. Erst recht sei davon bei Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung auszugehen.

Das **Landessozialgericht Sachsen-Anhalt** hat mit **Urteil vom 16.03.2006 – L 6 U 49/03 –**
wie folgt entschieden:

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob ein Sportunfall des Klägers als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Der am 1972 geborene Kläger ist als technischer Mitarbeiter bei der Firma B. B. GmbH beschäftigt. Am Abend des 13. Mai 2002 nahm er als Mitspieler einer Mannschaft von Betriebsangehörigen der Firma an einem Fußballspiel teil, das im Rahmen eines vom V.f.B. P. e.V. G. veranstalteten Fußballturniers stattfand. Bei dem Spiel zog er sich einen Riss der linken Achillessehne zu, der unmittelbar anschließend operativ versorgt wurde (Durchgangsarztbericht des Facharztes für Chirurgie/Unfallchirurgie Dr. H., Kreiskrankenhaus B., vom 21. Mai 2002).

In ihrer Unfallanzeige vom 16. Mai 2002 und einer ergänzenden Stellungnahme vom 10. Juni 2002 gab die B. B. GmbH an, das Fußballspiel, an dem der Kläger teilgenommen habe, habe im Rahmen einer Pokalrunde stattgefunden. Die Mannschaft bestehe nur aus Betriebsangehörigen und nehme in unregelmäßigen Abständen an solchen Turnieren teil. Im laufenden Jahr 2002 seien bis zum Unfallereignis insgesamt sieben Freundschafts-/Wettkampfspiele durchgeführt worden und drei weitere geplant gewesen.

Mit an den Kläger gerichteten Bescheid vom 12. Juni 2002 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab.

Hiergegen erhob der Kläger am 5. Juli 2002 Widerspruch. Mit Schreiben vom 2. Juli 2002 vertrat die von der Beklagten zur Stellungnahme aufgeforderte Bayer-Betriebskrankenkasse die Ansicht, es habe sich um einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall gehan-



delt. Der Versicherte habe sich im Rahmen eines durch die Geschäftsleitung angeregten Fußballspiels verletzt. Von daher bestehe ein klarer betrieblicher Zusammenhang. Mit Widerspruchsbescheid vom 27. August 2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führt sie aus, im vorliegenden Fall habe es sich nicht um versicherten Betriebssport gehandelt. Es habe eine nicht nur gelegentliche wettkampfbezogene sportliche Betätigung vorgelegen. Zudem sei sie auch nicht in der dem Ausgleichszweck dienenden gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt worden.

Mit der am 25. September 2002 beim Sozialgericht Dessau erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, er habe seiner Ansicht nach regelmäßig Betriebssport ausgeübt, da er wenigstens einmal im Monat als Mitglied in der Fußballmannschaft der Fa. B. B. GmbH gespielt habe.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der B. B. GmbH. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2002 hat die B. B. GmbH über ihren Leiter für Sicherheit und Technik Dr. N. mitgeteilt, am 13. Mai 2002 habe ein Volkssportturnier des V.f.B. P. e.V. G. stattgefunden, an dem insgesamt 8 Mannschaften teilgenommen hätten. Die Betriebsmannschaft der B. B. GmbH habe im Rahmen dieses Turniers vier Spiele bestritten. Die Verletzung des Klägers habe sich im Verlauf eines dieser Spiele zugetragen. Die Fußballturniere der Betriebsmannschaft fänden regelmäßig am Wochenende statt. Im Jahr 2002 habe sie vor dem Ereignis an insgesamt fünf Turnieren (5. B. Betriebsmeisterschaft; Hallenturnier P. e.V. Zwischen und Endrunde; Hallenturnier „G. S.“, 3. B.–Hallen Cup) teilgenommen. Zwei weitere Turniere seien nach dem 13. Mai 2002 noch geplant gewesen (BBG K.–Cup, Nacht des Sports–Fußballturnier). Die Betriebsmannschaft bestehe ausschließlich aus Betriebsangehörigen und verfüge über einen festen Stamm von ca. 20 Spielern. Darüber hinaus würde eine Reihe von Mitarbeitern eingesetzt, die nur gelegentlich zu den Fußballturnieren erscheinen und die nach Bedarf die Mannschaft vervollständigen würden. Eine besondere Vorbereitung auf die jeweiligen Fußballturniere sei in der Vergangenheit nicht erfolgt. So sei es weder zu Probespielen noch zu einem regelmäßigen Mannschaftstraining gekommen.

Mit Urteil vom 8. April 2003 hat das Sozialgericht antragsgemäß den Bescheid der Beklagten vom 12. Juni 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2002 aufgehoben und das Ereignis vom 13. Mai 2002 als Arbeitsunfall anerkannt. Zur Begründung hat es ausgeführt, auch Fußballspiele seien nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geeignet, einem betrieblichen Ausgleichszweck zu dienen. Im vorliegenden Falle habe der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund gestanden. Überdies könne aufgrund der bereits vor dem 13. Mai 2002 durchgeführten Spiele der Betriebsgemeinschaft von einer gewissen Regelmäßigkeit ausgegangen werden.

Gegen das ihr am 8. Mai 2003 zugestellte Urteil hat die Beklagten am 5. Juni 2003 Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Auffassung des Sozialgerichts stehe nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Nach dieser Rechtsprechung fände zwar der Fußballsport trotz seines Mannschafts- und Wettkampfcharakters grundsätzlich als Betriebssport Anerkennung. Dies könne jedoch nur gelten, wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen für den Betriebssport gegeben seien. Im vorliegenden Falle habe es keine anerkannte Betriebsportgemeinschaft gegeben. Vielmehr habe der Kläger unregelmäßig an Turnierspielen teilgenommen. Insoweit könne kein Zweifel am Wettkampfcharakter dieser Spiele bestehen.



Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 8. April 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Auf Veranlassung des Senats hat die B. B. GmbH die Ausschreibung des K.-Fußballturniers um den Wanderpokal des V.f.B. P. e. V. G. vom 29. April 2002 eingereicht, wonach folgende Vereine teilgenommen haben: zwei Mannschaften der B. B. GmbH, je eine Mannschaft der B. E.-GmbH, der Stadtwerke W., der D. GmbH sowie des R.-L.-B.unternehmens.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die Akte der Beklagten verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind und bei der Beratung und Entscheidungsfindung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten hat Erfolg, denn die Klage des Klägers ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht rechtswidrig. Die Beklagte hat den Unfall des Klägers beim Fußballturnier des V.f.B. P. e. V. G. am 13. Mai 2002 nicht als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil die verletzungsbringende Verrichtung nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fiel.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - ist ein Unfall, der infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 und 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) eintritt, ein Arbeitsunfall. Ein Arbeitsunfall liegt danach nur vor, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der versicherten und der konkreten unfallbringenden Tätigkeit vorgelegen hat. Ungeachtet der Einschätzung der Beteiligten ist diese Tatbestandsvoraussetzung anhand des festgestellten Sachverhalts objektiv zu beurteilen und kann nicht zwischen den Beteiligten einvernehmlich unterstellt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist das erkennende Gericht weder an die Einschätzung der Beteiligten noch an die des Arbeitgebers gebunden (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 - B 2 U 47/03 R -, zitiert nach Juris).

Welche Verrichtung zur versicherten Tätigkeit gehört, ergibt sich in wertender Betrachtung aus den objektiven Umständen des Handelns sowie aus der subjektiven Vorstellung des Versicherten (unternehmensdienliche Umstände und subjektive Handlungstendenz, vgl. KassKomm-Ricke § 8 SGB VII RdNr 9 f und 40 m. w. N.). Offenkundig versichert sind unfallbringende Verrichtungen, die dem Kernbereich der gemäß dem Arbeitsvertrag geschuldeten Arbeitsleistung im versicherten Beschäftigungsverhältnis angehören. Ein innerer Zusammenhang zwischen dem Unfall und den arbeitsvertraglich geschuldeten Verrichtungen als technischer Mitarbeiter bei der Firma B. B. GmbH bestand nicht, als der Kläger an dem Turnier in G. teilnahm.



Ein unfallversicherungsrechtlicher Schutz des Klägers kann auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer versicherten Betätigung im Rahmen von Betriebssport von Betriebsangehörigen abgeleitet werden (vgl. KassKomm–Ricke § 8 SGB VII RdNr 60 m. w. N.). Dieser Versicherungsschutz erfordert nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 8. Dezember 1994 – 2 RU 40/93 –, HVBG-INFO 1995, 715 ff.; Urteil vom 2. Juli 1996 – 2 RU 32/95 –, HVBG-INFO 1996, 2297 ff.), dass der innere sachliche Zusammenhang der sportlichen Betätigung mit der versicherten Tätigkeit vor allem dadurch dokumentiert wird, dass die sportlichen Übungen regelmäßig ausgeübt werden, sie damit dem körperlichen Ausgleich gegenüber den Belastungen der betrieblichen Arbeit dienlich und die Teilnehmer im Wesentlichen Betriebsangehörige sind. Zwar zählen nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG auch Sportarten, die einen Gegner voraussetzen (Fußball, Handball, Volleyball, Tischtennis etc.) und damit Wettkampfcharakter haben, zum Betriebssport (BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004, a.a.O.). Der Wettstreit untereinander innerhalb der Sportgruppe muss jedoch nachrangig sein. Denn wenn der Wettkampfcharakter bei der Austragung der sportlichen Betätigung im Vordergrund steht, rücken die Merkmale, die den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit kennzeichnen, nämlich die regelmäßige sportliche Betätigung als Belastungsausgleich, zu Lasten der Zielsetzung des versicherten Betriebssports in den Hintergrund. Dies umso wehr, als das Verletzungsrisiko (und damit das Beitragsrisikos des Unternehmers) bei der wettkampfmäßigen Durchführung von Sport höher ist. Zwar sind auch gelegentliche Turniere zwischen Betriebssportmannschaften unfallversichert (vgl. Urteil des BSG vom 26. Oktober 2004 – B 2 U 38/03 R, s. Juris, und vom 2. Juli 1996 – 2 RU 32/95 –, SozR 3-2200 § 548 Nr 29), nicht nur gelegentliche (nach der Vorstellung des BSG etwa fünf im Jahr), sondern häufige Spiele mit anderen Betriebssportmannschaften heben aber den betriebsbezogenen Zusammenhang auf (BSG, Urteil vom 25. August 1982, – 2 RU 23/82 – zitiert nach Juris; auch BSG Urteil vom 19. März 1991 – 2 RU 19/90).

Die Mannschaft der B. B. GmbH war unter diesen Voraussetzungen bei dem Turnier des V.f.B. P. e.V. G. keine Betriebssportgruppe im unfallversicherungsrechtlichen Sinn. Auch wenn sie sich aus Betriebsangehörigen rekrutierte und sie in vom Betrieb gesponserten Trikots auftrat, überwog bei ihrer Bildung eindeutig der Wettkampfcharakter. Sie nahm ausschließlich und unregelmäßig an Wettkampfturnieren teil. Eine regelmäßige sportliche Betätigung zum Ausgleich der Arbeit bei der B. B. GmbH bot die Teilnahme in der Mannschaft nicht, denn es gab ausweislich der Auskunft des Betriebes kein regelmäßiges Training. Damit fehlte ihr eines der zentralen Merkmale für die Einbeziehung in den Versicherungsschutz. Denn es ist gerade nicht ausschlaggebend, ob die Mannschaft „in den Farben“ des Betriebes aufgetreten ist, sondern ob die Voraussetzungen des Betriebssports mit dieser Betätigung erfüllt waren.

Schon unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung des BSG war die sportliche Betätigung des Klägers nicht versichert. Eine andere Beurteilung ist auch nicht unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidung des BSG zum Betriebssport zu erwarten (Urteil vom 13. Dezember 2005, B 2 U 29/04 R). Die Entscheidung ist noch nicht im Volltext veröffentlicht, jedoch wird in dem vom BSG veröffentlichten Termins-Bericht Nr. 69/05 vom 14. Dezember 2005 mitgeteilt, der für die gesetzliche Unfallversicherung zuständige Senat des BSG halte an seiner bisherigen Rechtsprechung, dass auch ein gelegentlicher Wettkampf gegen Mannschaften anderer Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden noch versichert sei, ausdrücklich nicht fest. Diese Betätigungen dienten in erster Linie dem privatem und nicht dem betrieblichen Interesse, so dass der



innere Zusammenhang und damit die Grundlage für die Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung fehle.

Die sportliche Betätigung des Klägers kann auch nicht unter dem Aspekt einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Hierfür fehlt schon die organisatorische Verantwortung des Betriebes und die Teilnahmemöglichkeit aller Betriebsangehöriger (vgl. BSGE 1, 179, 182, BSGE 17, 280, 281; LSG Sachsen – Anhalt, Urteil vom 11. August 2005, L 6 U 97/02).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe hierfür nicht vorliegen (vgl. § 160 Abs. 2 SGG).